

## § 2289 BGB

(1) Durch den Erbvertrag wird eine frühere letztwillige [Verfügung](#) des Erblassers aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde. In dem gleichen Umfang ist eine spätere [Verfügung](#) von Todes wegen unwirksam, unbeschadet der Vorschrift des § [2297 BGB](#) .

(2) Ist der Bedachte ein [pflichtteilsberechtigter Abkömmling](#) des Erblassers, so kann der Erblasser durch eine spätere letztwillige [Verfügung](#) die nach § [2338 BGB](#) zulässigen Anordnungen treffen.